



Doppelbesteuerungsabkommen Liechtenstein-Jersey

Dezember 2018

Dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Jersey wurde im November-Landtag 2018 eine Zustimmung erteilt. Das Abkommen zwischen Liechtenstein und Jersey zur Beseitigung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung folgt im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen (OECD-MA) 2014 und berücksichtigt die Ergebnisse des BEPS-Projektes aus dem Jahr 2015 sowie Teile des neuen OECD-MA 2017.

Anwendungsbereich und Abkommensberechtigung

Das DBA ist auf natürliche und juristische Personen anwendbar, die in einem oder beiden Vertragsstaaten steuerlich ansässig (unbeschränkt steuerpflichtig) sind. Der Begriff "Person" umfasst auch einen liechtensteinischen ruhenden Nachlass sowie alle anderen Personenvereinigungen (z.B. Personengesellschaften).

Entsprechend dem OECD-MA 2017 geniessen Einkünfte, die über ein transparentes Gebilde bezogen werden, nur dann DBA-Schutz, wenn diese Einkünfte steuerlich einer im anderen Staat ansässigen Person zugerechnet werden. In der Praxis ist diese Bestimmung vor allem für hybride Gebilde relevant.

In Übereinstimmung mit dem OECD-MA 2017 können Pensionsfonds, welche gewisse Voraussetzungen erfüllen, Abkommensvorteile nutzen. Im Protokoll wird ausdrücklich festgehalten, dass Investmentfonds – unabhängig von ihrer Rechtsform – als ansässig und damit abkommensberechtigt gelten. Ferner wird klargestellt, dass Stiftungen, Anstalten und Treuunternehmen mit Persönlichkeit, die in Liechtenstein einer unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, als ansässige Gesellschaften angesehen werden. Hingegen sind juristische Personen mit PVS Status nicht abkommensberechtigt. Gemeinnützige Organisationen sind zur Inanspruchnahme der Abkommensvorteile berechtigt.

Bei natürlichen Personen, die in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, wird zur Lösung des Ansässigkeitskonflikts die international übliche Tie-breaker-rule an-

gewendet. Ist eine juristische Person bzw. eine andere als natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, wird die Ansässigkeit anhand des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung bestimmt.

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Steuern, die vom Einkommen und Vermögen einer Person erhoben werden, nicht jedoch die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie indirekte Steuern (z.B. Mehrwertsteuer). In Liechtenstein sind das die Erwerbssteuer, die Ertragssteuer, die Grundstücksgewinnsteuer und die Vermögenssteuer. Der liechtensteinische Sollertrag wird ausdrücklich als Erwerbsteuer angesehen, was insbesondere für Zwecke der Steueranrechnung von Relevanz ist.

Betriebsstätten- und Unternehmensbesteuerung

Die Bestimmungen zur Besteuerung von Betriebsstätten und Unternehmen (Art. 5, Art. 7 und Art. 9 DBA FL-Jersey) entsprechen dem OECD-MA 2014. Entsprechend ist die sog. "Selbständigkeitsfiktion" der Betriebsstätte festgehalten, wonach eine Betriebsstätte als eine weitgehend selbständige Einheit angeschaut wird und ihr Gewinne zugerechnet werden, die sie als ein eigenständiges Unternehmen voraussichtlich erzielen würde. Die Abgrenzung von Gewinnen zwischen Stammhaus und Betriebsstätten soll – ähnlich wie bei verbundenen Unternehmen – unter Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes erfolgen.

Internationale Seeschiff- und Luftfahrt

Die Anpassungen im OECD-MA 2017 betreffend internationale Schiff- und Luftfahrt wurden im DBA mit Jersey vollumfänglich umgesetzt. So werden beispielsweise Gewinne eines Unternehmens aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in dem Vertragsstaat besteuert, wo der Betreiber des Unternehmens ansässig ist und nicht – wie noch im OECD-MA 2014 vorgesehen – am Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens.

Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

In Bezug auf Quellenbesteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wurde ein Steuersatz von 0% vereinbart. Das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte steht ausschliesslich dem Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten zu.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind für Liechtenstein die Freistellungs- und Anrechnungsmethode vorgesehen. Als Grundregel gilt, dass Liechtenstein Einkünfte in Übereinstimmung mit nationalem Recht unter Progressionsvorbehalt freizustellen hat. Im Fall von Einkünften aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und Einkünften von Künstlern und Sportlern kommt vorrangig die Anrechnungsmethode zur Anwendung. Um eine doppelte Nichtbesteuerung zu verhindern, wurde vereinbart, dass in Liechtenstein die Freistellungsverpflichtung dann nicht gilt, wenn Jersey nicht besteuert ("subject to tax clause").

Verständigungs- und Schiedsverfahren

Zur Beseitigung von Qualifikationskonflikten ist ein Verständigungsverfahren vorgesehen. Hiernach werden sich die zuständigen Behörden bemühen durch Verständigung Fälle so zu regeln, dass eine dem DBA nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Entsprechend dem OECD-MA 2017 kann ein Verständigungsverfahren nicht nur im Ansässigkeitsstaat, sondern auch im Quellenstaat eingeleitet werden. Sollten die zuständigen Behörden nicht in der Lage sein, sich innerhalb von zwei Jahren zu einigen, ist auf Antrag ein verbindliches Schiedsverfahren möglich.

Informationsaustausch

Es ist ein steuerlicher Informationsaustausch auf Ersuchen in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard vorgesehen. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten wird über die Behördenvereinbarung MCAA¹ auf Basis des Amtshilfeübereinkommens² umgesetzt. Die erste Meldung erfolgte im Jahr 2018 für die Daten der Meldeperiode 2017.

Grenzen der Abkommensberechtigung

Der Anwendungsbereich des DBA wird eingeschränkt, wenn unter Berücksichtigung aller massgeblichen Tatsachen und Umstände einer der Hauptzwecke der gewählten Gestaltung in der Erlangung der Abkommensvorteile lag. Die Anti-Missbrauchsbestimmung entspricht dem "principal purpose test" nach dem OECD-MA 2017.

Inkrafttreten und Anwendung

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und Jersey ist am 21. Dezember 2018 in Kraft getreten und ist für Steuerjahre ab 2019 anwendbar.

¹ Multilateral Competent Authority Agreement.

² Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

Bedeutung für Liechtenstein

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Jersey stellt das 19. Abkommen im liechtensteinischen DBA-Netz³ dar und soll die steuerliche Zusammenarbeit Liechtensteins mit einem weiteren Partnerstaat vertiefen sowie die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Beziehungen stärken.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann
Eidg. dipl. Steuerexperte & Wirtschaftsprüfer
LL.M. International Taxation
Mail: heinz.hanselmann@confida.li
Tel: +423 235 84 45



Iryna Gartlacher
MSc, LL.M. International Taxation
Mail: iryna.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Elia Sozzi
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Yves Gmür
lic.oec. publ.
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: yves.gmuer@confida.li
Tel: +423 235 84 18



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.

³ Siehe unsere aktuelle [Übersicht über die liechtensteinischen DBA](#).